

SATZUNG DER GENOSSENSCHAFT WendLandWohnen eG.

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
Präambel	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Recht auf wohnliche Versorgung	3
§ 5 Überlassung von Räumen	3
§ 6 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Generalversammlung	4
§ 9 Aufsichtsrat	5
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Beiräte	6
§ 12 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen	6
§ 13 Ende der Mitgliedschaft	7
§ 14 Übertragung des Geschäftsguthabens	7
§ 15 Insolvenz eines Mitgliedes	7
§ 16 Ausschluss	7
§ 17 Auseinandersetzung/Mindestkapital	8
§ 18 Gerichtsstand	9
§ 19 Bekanntmachungen	9
§ 20 Prüfung	9

Präambel

Die Genossenschaft will neue Formen des Wohnens, Arbeiten und Lebens in ländlich geprägten Regionen entwickeln. Sie hat sich die Projektierung, den Ausbau und die Vermietung gemeinwohlorientierter Immobilien im dörflichen Siedlungsbestand, aber auch in den städtischen Räumen des Landkreises Lüchow-Dannenberg zum Ziel gesetzt. Um auf den fortschreitenden demografischen Wandel in der Region zu reagieren und die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit der Region zu stärken, soll insbesondere jungen Menschen der Zuzug erleichtert werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass Immobilien im ländlichen Raum als Investitionsobjekte dienen.

Das Ziel ist die Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum nach nachhaltigen Gesichtspunkten bei gleichzeitigem Erhalt der historischen Siedlungsstruktur und des baukulturellen Erbes im Wendland.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Die Genossenschaft heißt WendLandWohnen eG.
- 2) Der Sitz der Genossenschaft ist Lüchow (Wendland).

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- 1) Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder sowie deren sozialer Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und durch eine attraktive, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.
- 2) Die Genossenschaft kann zur Erreichung ihres Zweckes
 - a) Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung, -planung und -gestaltung initiieren und öffentlichkeitswirksam vermarkten,
 - b) Wohnprojekte und Wohnraum im Landkreis Lüchow-Dannenberg (insbesondere in dörflichen Siedlungslagen) in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, erwerben, bewirtschaften, betreuen und Wohnraum wieder veräußern;
 - c) alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Dazu gehören die Errichtung, der Erwerb, die Bewirtschaftung und die Veräußerung von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen sowie von Läden und Räumen für Gewerbetreibende als auch das Angebot sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Einrichtungen und Dienstleistungen.
 - d) sonstige Geschäfte tätigen, die dem Genossenschaftszweck dienen.
- 3) Die Genossenschaft kann sich im Rahmen ihres Zwecks an anderen Unternehmen beteiligen.
- 4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - natürliche Personen,
 - Personengesellschaften,
 - juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,und/ oder an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

- 3) Wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, kann vom Vorstand als investierendes Mitglied zugelassen werden. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 4 Wohnliche Versorgung

- 1) Das Recht auf Nutzung von Wohnungen, Läden und Räumen für Gewerbetreibende, von Stellplätzen und sonstigen Nutzungsflächen (im Folgenden zusammenfassend „Räume“ genannt) steht vorrangig Mitgliedern der Genossenschaft zu. Die Genossenschaft kann in Einzelfällen Ausnahmen davon zulassen.

§ 5 Überlassung von Räumen

- 1) Sofern einem Mitglied von der Genossenschaft Räume überlassen werden, erwirbt es daran ein dauerndes Nutzungsrecht, das mit dem Ausscheiden aus der Genossenschaft endet. Stirbt das Mitglied, regelt sich der Übergang des Nutzungsrechts nach den folgenden Absätzen.
- 2) Das Nutzungsrecht dient ausschließlich Wohnzwecken, soweit es sich nicht um Räume handelt, deren gewerbliche oder sonstige Nutzung von der Genossenschaft gestattet wurde. Bei der Ausübung des Nutzungsrechts hat das Mitglied auf die schutzwürdigen Belange der anderen Nutzer sowie die sich aus der genossenschaftlichen Bewirtschaftungsform ergebenden Beschränkungen angemessen Rücksicht zu nehmen. Näheres regelt die Gemeinschaftsordnung, die von der Generalversammlung beschlossen wird.
- 3) Eltern, Ehe- und Lebenspartner:innen sowie Kinder und Kindeskindern des Mitglieds können in die Räume aufgenommen werden.
- 4) Die Überlassung der Räume an einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- 5) Eltern, Ehe- und Lebenspartner:innen sowie Kinder und Kindeskindern, die die Räume mitnutzen, erwerben bei Tod des Mitgliedes ein eigenes Nutzungsrecht an den Räumen unter der Voraussetzung, dass sie der Genossenschaft als Mitglied beitreten.
- 6) Eltern, Ehe- und Lebenspartner:in sowie Kinder und Kindeskindern, die die Räume des verstorbenen Mitglieds zum Zeitpunkt des Todes nicht nutzen, erwerben ein Nutzungsrecht an den Räumen, wenn sie dies gegenüber der Genossenschaft schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tod des Mitglieds beantragen und der Genossenschaft als Mitglied beitreten.
- 7) Einzelheiten regelt ein Nutzungsvertrag, der bei Überlassung der Räume abzuschließen ist.
- 8) Das Mitglied ist mit der Überlassung von Räumen für die Dauer seines Nutzungsrechts verpflichtet, die vom Vorstand nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung festgesetzte Kostenumlage jeweils bis zum Beginn eines Kalendermonats zu entrichten.

§ 6 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- 1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 Euro. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit mindestens einem Geschäftsanteil als Pflichtanteil zu beteiligen, der sofort nach Aufnahme in voller Höhe in die Genossenschaft einzuzahlen ist.
- 2) Die Mitglieder können sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.

- 3) Jedes Mitglied, dem Räume überlassen werden oder überlassen worden sind, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme acht weiterer Geschäftsanteile zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile.

Soweit ein Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 2 gezeichnet hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.

- 4) Der Vorstand kann Sacheinlagen als Einzahlungen auf Geschäftsanteile zulassen.
- 5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- 6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben
 - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Generalversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, zu fordern.
- 2) Jedes Mitglied hat das Interesse der Genossenschaft zu wahren, insbesondere die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft auszuführen.

§ 8 Generalversammlung

- 1) In der Generalversammlung hat grundsätzlich jedes Mitglied eine Stimme unabhängig von der Anzahl gezeichneter Geschäftsanteile.
- 2) Davon ausgenommen sind investierende Mitglieder, die kein Stimmrecht haben.
- 3) Die Generalversammlung wird seitens des Vorstands durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- 4) Die Einladung muss mindestens 14 Tage, Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist – auch per elektronischer Mail – abgesendet wurden. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse werden nach folgendem Verfahren gefasst:
 - a) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangen. Vor der Abstimmung ist die Gelegenheit zur Diskussion zu geben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

- b) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
 - c) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein/keine Bevollmächtigte:r darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Lebenspartner:in, Eltern und Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- 7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder seine Stellvertretung. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz.
- 8) Die Generalversammlung beschließt über die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Gegenstände, insbesondere über
- Änderung der Satzung,
 - Auflösung der Genossenschaft,
 - Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie Umfang und Bekanntgabe des Prüfungsberichts,
 - Bildung weiterer Ausschüsse,
 - Grundstücksgeschäfte jeder Art,
 - Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
 - Investitionen von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall sowie die Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000 Euro,
 - Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Kreditbeschränkungen gemäß § 49 GenG,
- 9) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 9 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- 3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 4) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat

abgeschlossen, ordentlich gekündigt und aufgehoben. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein.
- 2) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens zwei Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung widerrufen werden.
- 4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung mündlich Gehör zu geben.
- 5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) den Wirtschafts- und Stellenplan,
 - b) außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000 Euro übersteigt,
 - c) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und die Nutzung sonstiger Leistungen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft.
- 6) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

§ 11 Beiräte

Die Generalversammlung kann für bestimmte Zwecke Beiräte bestellen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist auszuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist, mit welchen Themen er sich beschäftigt und wie seine Zusammenarbeit mit den Organen der Genossenschaft strukturiert ist.

§ 12 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- 1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder mittels Reduzierung der Geschäftsanteile auf die Mitglieder verteilen. Bei einem Gewinn kann sie diesen in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen nach Zuführung in die gesetzliche Rücklage an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

- 2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 Prozent der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- 3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,
 - d) Ausschluss,
 - e) Insolvenz eines Mitglieds.
- 2) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.

§ 15 Insolvenz eines Mitgliedes

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 16 Ausschluss

- 1) Mitglieder können zum Ende des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigen oder zu schädigen versuchen,
 - b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - c) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen, es sei denn es handelt sich um Mitglieder, an denen die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat oder investierende Mitglieder,
 - d) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind,
 - e) über ihr Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitglieds nicht ermittelt werden kann.
- 3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.
- 4) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss bei der Generalversammlung Widerspruch einlegen. Sie ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen.
- 5) Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsräten entscheidet die Generalversammlung. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung deren Abberufung beschlossen hat. Von der Absendung der Mitteilung eines Ausschlusses an hat das Mitglied zu dulden, dass die Genossenschaft von ihm nicht genutzte Räume einem Dritten entgeltlich überlässt. Das Recht der Genossenschaft nach Satz 1 ist ausgeschlossen, solange das Mitglied seine Pflicht zur Entrichtung der Kostenumlage (§ 5 Abs. 8) erfüllt.

§ 17 Auseinandersetzung/Mindestkapital

- 1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- 2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen.
- 3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
- 4) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 85 Prozent des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens für den Anteil ausgesetzt, der zur Unterschreitung des Mindestkapitals führen würde. Auseinandersetzungsguthaben mehrerer ausscheidender Mitglieder werden anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise, jeweils anteilig und frühere Jahrgänge vor späteren.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Unternehmensregister unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

§ 20 Prüfung

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 2) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- 3) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.
- 4) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.
- 5) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
- 6) Die Genossenschaft ist Mitglied im Genoverband e.V. . Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.
- 7) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- 8) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- 9) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- 10) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht einzuladen.

Beschlossene Fassung

in Lüchow (Wendland) am 12.04.2024

Renate Ostermann Hill
Herbert Seifried
Dieter Poffen
Hans-Joachim Hill